

einzelnen Cerimonien zu Grunde liegt. Er muß sich aber nicht immer und in der rechten Weise manifestiren, sondern das Aeußere kann, durch locale und persönliche Eigenthümlichkeiten beeinflusst oder verdrängt, auch eine unvollkommene oder einseitige Offenbarung desselben werden. Deshalb hat die positiv gesetzgebende kirchliche Thätigkeit auf dem Gebiete des Cultus nothwendiger Weise beharrlich und ergänzend eingzugreifen; die Eine Kirche verlangt auch Einheit im Cult. Dem Ermessen des Liturgen darf um so weniger Spielraum gegeben werden, je mehr er als Stellvertreter Christi auftritt. Je höher nämlich die Functionen sind, die er verrichtet, desto mehr wirkt er als Organ Christi, und je mehr dieses der Fall ist, desto mehr wird seine Subjectivität gebunden. Aus diesen Gründen und weil überhaupt ein gemeinsames Handeln Vieler ohne Gesetzmäßigkeit nicht stattfinden kann, sagt der Apostel: „Alles soll nach Ordnung geschehen“ (1 Cor. 14, 40). Nachweisbar ist im zweiten Jahrhundert der katholische Cult von reichen Cerimonien umkleidet, deren Beobachtung strenge eingeschärft war, denn man sah sie, wenn auch nicht durch die heilige Schrift angeordnet (Tertull. De corona c. 3, 4), doch als gesetzlich vorgeschriebene Uebungen an (Aug. Epist. 36, n. 2) und ahndete ihre Uebertretung mit strenger Buße (Ephraem in Sam. I, 337). Später wurde der Modus, wie sowohl die göttlich eingesetzten Culthandlungen als die kirchlich eingeführten Cerimonien, oder wie der heilige Ritus vorzunehmen sei, in den sogen. Ordines und den aus ihnen hervorgehenden Rubriken zusammengestellt und schriftlich fixirt. Als *regula proxima sacrorum rituum* gehören bezwungen die Rubriken zum Cultus. Wie irrthümlich die Annahme von der sogen. apostolischen Einfachheit und evangelischen Freiheit des ältesten katholischen Cultus sei, ist von Unterzeichneten in der Schrift *Kirchliche Disciplin* in den ersten drei Jahrhunderten 355—361 gezeigt worden. [Arobst.]

Cultus latrae, duliae, hyperduliae, s. Cultus und Heilige.

Cultusprache, s. Kirchenprache.

Cumean (Comean, Cumian, Cumini, Comini), irische Schriftsteller, unter deren Namen sich drei Werke erhielten, eine *Vita S. Columbae abbatis Hyensis* (Acta SS. O. B. Saec. I, 361 sqq.), eine *Epistula ad Segionum Huensem abbatem de controversia paschali* (Migne, PP. lat. LXXVII, 969 sqq.) und ein *Libro de mensura poenitentium* oder ein *Poenitentiale* (ibid. 978—998; *Wasserschleben*, Die *Vulgordnungen* der *abendländischen Kirche*, Halle 1851, 460—493; *Schmid*, *Bußbücher* und *Bußdisciplin*, Mainz 1883, 602—676). Näheres und Sichereres ist aber über die Verfasser dieser Schriften nicht zu ermitteln. Insbesondere ist es kaum möglich, zu bestimmen, wer der Verfasser der dritten ist, da die irländische Kirchengeschichte wohl von 21 Geistlichen Namens Cumean berichtet, aber keinem

derselben die Abfassung eines *Beichtbuches* zuschreibt (Colganus, *Acta SS. Hibern. ad XII Januar.*; vgl. *Wasserschleben* a. a. D. 12). Mone (Quellen und Forschungen I, *Nachen* und *Leipzig* 1830, 491) vermutet, das *Poenitentiale* rühre von Cumean dem Langen her, der nach dem *Martyrologium Dungalenses* Sohn des Königs Fiachna und Bischof von Glanfeart war und im J. 661 starb. Theiner (*Disquisitiones crit. in praecip. can. et decret. collect.*, Rom. 1836, 280) identificirt den Verfasser mit dem Biographen des hl. Columba, der näherhin Cummonus Albus heißt. Diese Annahme entbehrt indessen jedes Grundes, und gegen sie spricht überdieß noch der Umstand, daß der Biograph Allem nach viel älter ist, als der Verfasser des *Poenitentiale*. An dem nämlichen Umstand scheitert auch die weitere Vermuthung Mone's (S. 494), Cumean habe nur die Vorrede zu dem *Poenitentiale* geschrieben, das Werk selbst rühre von Columban her; denn der Verfasser schöpft aus dem *Poenitentiale*, das den Namen Theodors von Canterbury führt, und habe somit nicht vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts gelebt. An der Vermuthung ist nur so viel richtig, daß das *Poenitentiale* nicht, wie man früher annahm, irischen, sondern fränkischen Ursprungs ist, wie von seinem Inhalt abgesehen, auch die Bezeichnung des Auctors als *Abbas in Scotia ortus* in einer St. Galler Handschrift beweist. Verhält es sich aber so, so läßt sich eher mit *Wasserschleben* (a. a. D. 61 ff.) an den Bischof Cumean denken, der im Alter von 95 Jahren zur Zeit des Königs Liutprant (711—744) im Kloster Bobbio in Italien das *Beichtliche* segnete. Denn seine Heimat war, wie die unseres Auctors, nach dem ihm von Liutprant errichteten *Epitaphium Scotia*; seine Lebenszeit fällt im Ganzen mit der letzteren zusammen, da derselbe wie nach Theodor von Canterbury, so vor Beda *Venerabilis* und Egbert lebte, die beide aus ihm schöpften; die Stätte seiner Wirksamkeit war, wie sein Tod zeigt, die Fremde, wahrscheinlich das *Frankenreich*. Man könnte versucht sein, ihn weiter mit jenem Cumean oder Colmanus, wie Beda (*Hist. Eccles. 3, 25, 26*) den Namen schreibt, zu identificiren, der die *Epistula de contro. pasch.* verfaßte, im Jahre 661 Bischof von Lindisfarne wurde und nach dreijährigem Pontificat, als er seine Bemühungen für die Annahme der römischen oder allgemeinen Osterpraxis vereitelt sah, wieder in die Heimat zurückkehrte (Beda l. c.). Denn es wäre denkbar, daß er später sich in's *Frankenreich* begeben hätte. Allein diese Annahme wird durch sein Todesjahr (676, vgl. *Gams, Ser. Episc.* 186) ausgeschlossen. Es werden demgemäß für die drei Schriften wohl drei verschiedene Auctoren anzunehmen sein. Was die dritte noch näherhin anlangt, so zerfällt sie in 14 Kapitel und hat gegenüber früheren *Vulgordnungen* das Verdienst einer übersichtlicheren Zusammenstellung. Im Uebrigen hat Cumean seinen Stoff unverändert seinen Vorgängern entnommen. Be-